

Steuerpflichtiger Tageslohn		Die Steuer beträgt in						
MDN		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
von	bis	MDN	MDN	1 Kind MDN	2 Kinder MDN	3 Kinder MDN	4 Kinder MDN	5 Kinder MDN
36,40	36,59	6,75	6,24	5,73	4,95	4,18	3,50	2,82
36,60	36,89	6,80	6,29	5,78	5,02	4,25	3,55	2,37
36,90	37,09	6,85	6,34	5,83	5,11	4,34	3,64	2,95
37,10	37,29	6,90	6,39	5,88	5,17	4,40	3,69	3,01
37,30	37,49	6,95	6,45	5,93	5,26	4,49	3,77	3,09
37,50	37,79	7,—	6,50	5,98	5,33	4,55	3,83	3,15
37,80	37,99	7,06	6,55	6,04	5,42	4,65	3,91	3,23
38,—	38,19	7,11	6,60	6,09	5,48	4,71	3,96	3,23
38,20	38,49	7,16	6,65	6,14	5,57	4,80	4,05	3,36
38,50	38,69	7,21	6,70	6,19	5,64	4,86	4,10	3,42
38,70	38,89	7,26	6,75	6,24	5,73	4,95	4,18	3,50
38,90	39,09	7,31	6,80	6,29	5,78	5,02	4,25	3,55
39,10	39,39	7,36	6,85	6,34	5,83	5,11	4,34	3,64
39,40	39,59	7,41	6,90	6,39	5,88	5,17	4,40	3,69
39,60	39,79	7,47	6,95	6,45	5,93	5,26	4,49	3,77
39,80	39,99	7,52	7,—	6,50	5,98	5,33	4,55	3,83

Bemerkungen:**1. Steuerberechnung bei mehr als 5 Kindern**

Für jedes weitere Kind, für das Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt worden ist, sind vom steuerpflichtigen Tageslohn 2,27 MDN abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in der Steuerklasse III/5 abzulesen.

Beispiel:

Der Lohnempfänger hat 6 Kinder unter 18 Jahren in seinem Haushalt. Der steuerpflichtige Tageslohn beträgt 33,— MDN. Nach Abzug von 2,27 MDN ergibt sich ein Betrag in Höhe von 30,73 MDN. Die Tageslohnsteuer beträgt darauf (abgelesen in der Steuerklasse III/5) 1,49 MDN.

2. Steuerberechnung für steuerpflichtige Tageslöhne ab 40,— MDN

Übersteigt der steuerpflichtige Tageslohn nach Ab-

zug etwaiger Freibeträge 39,99 MDN, ist für die Steuerklasse I—III/5 die Steuer durch Umrechnung nach der Monatstabelle zu ermitteln. Dasselbe hat für die weiteren Steuerklassen zu geschehen, wenn die Berechnung nach Ziffer 1 die Anwendung der Tagestabelle nicht mehr gestattet. Zu diesem Zweck wird aus dem steuerpflichtigen Tageslohn durch Multiplikation mit 22 der entsprechende steuerpflichtige Monatslohn berechnet. Der für diesen Monatslohn festgestellte Steuerbetrag (lt. Monatstabelle) ist durch 22 zu dividieren und auf volle Pfennige abzurunden.

Beispiel:

Steuerpflichtiger Tageslohn 45,— MDN; Steuerklasse I; der entsprechende steuerpflichtige Monatslohn ist $45 \times 22 = 990,—$ MDN, die hiernach aus der Monatstabelle zu entnehmende Steuer = 191,30 MDN. Als Tagessteuer ergibt sich $191,30 : 22 = 8,68$ MDN.

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß in der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern (GBL. I S. 93) das Datum des Abkommens statt 13. März 1965 richtig

„11. März 1965“

heißen muß.